

## Anlage 2

### zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Wangerooge vom 27.09.2018

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft bzw. des/der Sorgeberechtigten in dessen/deren Haushalt das Kind lebt sowie ggf. der Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit konkretisiert sich durch die Einkommensermittlung sowie aus der Einstufung in die Gebührenstaffel nach der Anlage zur Gebührensatzung.
2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 50 vom Hundert. Dieses gilt nicht für die zusätzliche Betreuung nachmittags oder zu Sonderöffnungszeiten.
3. Zur Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gehören neben den in Abs. 1 genannten Personen das in der Kindertagesstätte betreute Kind, Geschwisterkinder sowie der Ehe- bzw. Lebenspartner des Sorgeberechtigten, auch wenn dieser gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig ist.
4. Sorgeberechtigte, die das Einkommen nicht nachweisen, werden der jeweils höchsten Gebührenstufe zugeordnet.
5. Die Überprüfung der Einkommensermittlung und Einstufung in die Gebührenstaffel wird von der politischen Gemeinde Wangerooge, Abteilung Bauen, Soziales und Ordnung, vorgenommen.
6. Veränderungen im Einkommen um mehr als 20 vom Hundert (geringer oder höher) sind unverzüglich anzuzeigen, soweit hierdurch auch eine geringere oder höhere Gebühr zu entrichten ist. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
7. Ändert sich im Bemessungszeitraum die Anzahl der zu berücksichtigenden Familien- bzw. Haushaltsangehörigen, so wird die Gebühr mit Wirkung des auf die Veränderung folgenden Monats neu festgesetzt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten angezeigt wird.
8. Für gastweise aufgenommene Schulkinder der 1. und 2. Klasse ist unabhängig vom Einkommen eine Gebühr von täglich 11,50 € und bei Betreuung über eine volle Woche pro Woche von 47,00 € zu entrichten.

## I. Einkommensstufen

Die Einkommensstufen orientieren sich am Einkommensbegriff im Sozialhilferecht (bislang Einkommenssteuerrecht). Der Einkommensstufe 1 liegt zugrunde:

Haushaltsvorstand	764,00 €
Je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft z.Zt.	255,00 €

Zuzügl. Unterkunftspauschalen (nach Wohngeldgesetz) z.Zt.

bei 2 Personen	345,00 €
bei 3 Personen	410,00 €
bei 4 Personen	475,00 €
bei 5 Personen	545,00 €
je weitere Person	65,00 €

Der jeweilige Endbetrag der sich ergebenden Einkommensgrenze wird auf volle 100,00 € ab- oder aufgerundet.

## II. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

mtl. Bruttoverdienst

+ anteilige Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, u. a.)

./. Lohn- und Kirchensteuer

./. Sozialversicherungsbeiträge

./. Arbeitsmittelpauschale von z.Zt. 5,20 €

./. ggf. Fahrtkostenpauschale

./. Pauschale für Versicherungen z.Zt. 15,00 €

+ weitere mtl. Einkünfte (wie z. B. Kindergeld, Leistungen von der Agentur für Arbeit, Renten, Unterhaltszahlungen u. a.).

### III. Zuordnung des Einkommens zu den Einkommensstufen

Einkommensstufen in Anlehnung an die Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII	Einkommensgrenze Mtl. bereinigtes Nettoeinkommen in Anlehnung an § 82 SGB XII bei einer Haushaltsgröße von					Einkommensstufen
	2	3	4	5	6	
I - § 85	bis 1.400 €	bis 1.700 €	bis 2.000 €	bis 2.300 €	bis 2.600 €	Stufe 1
II - § 85 + bis zu 200 €	bis 1.600 €	bis 1.900 €	bis 2.200 €	bis 2.500 €	bis 2.800 €	Stufe 2
III - § 85 + bis zu 500 €	bis 1.900 €	bis 2.200 €	bis 2.500 €	bis 2.800 €	bis 3.100 €	Stufe 3
IV - § 85 + bis zu 700 €	bis 2.100 €	bis 2.400 €	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	Stufe 4
V - § 85 + bis zu 1.000 €	bis 2.400 €	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	Stufe 5
VI - § 85 + bis zu 1.300 €	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	Stufe 6
VII - § 85 + bis zu 1.600 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	Stufe 7
VIII - § 85 + bis zu 1.900 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	Stufe 8
IX - § 85 + bis zu 2.200 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	Stufe 9
X - § 85 + bis zu 2.500 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	bis 5.100 €	Stufe 10
XI - § 85 + bis zu 2.800 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	bis 5.100 €	bis 5.400 €	Stufe 11
XII - § 85 + bis zu 3.100 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	bis 5.100 €	bis 5.400 €	bis 5.700 €	Stufe 12
XIII - § 85 + ab 3.101 €	ab 4.501 €	ab 4.801 €	ab 5.101 €	ab 5.401 €	ab 5.701 €	Stufe 13